

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Bergheimfeld (West)**

Für o.a. Bauvorhaben kann in der Zeit vom **07.01.2021** bis **20.01.2021** eine elektronische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 14.12.2020, Nr. 22.2-3320.00-1/18, mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine elektronische Fassung der festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens oder Planfeststellungsverfahrens“ > „Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Eine inhaltlich identische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen liegt in gedruckter Form als zusätzliche Informationsquelle (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht aus:

Bei: **Gemeinde Bergheimfeld – Rathaus, Hauptstraße 38, 97493 Bergheimfeld**

in der Zeit (von - bis)

**07.01.2021 – 20.01.2021 im Rathaus der Gemeinde.**

**Zur Einsichtnahme in die Unterlagen ist eine vorherige Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung unter Tel. 09721 970016 bzw. 970026 erforderlich.**

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Besucher gebeten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

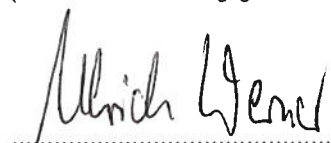
Mit Ablauf des 20.01.2021 gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, insbesondere denjenigen, die keine Einwendung erhoben haben bzw. den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG). Die weitere Verfügbarkeit der Unterlagen im Internet nach Ablauf dieser Frist (beispielsweise zur Archivierung) hat keinen Einfluss auf diese Rechtsfolge.

Bergheimfeld, 18. Dezember 2020

.....  
(Ort, Datum)

Gemeinde Bergheimfeld

.....  
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)



.....  
Ulrich Werner, 1. Bürgermeister